



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2011

Nr. 2

Rostock, 14. 03. 2011

---

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock vom 15. Dezember 2010

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock zur Erlangung des Grades „Dr. rer. hum.“ vom 15. Dezember 2010



# **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock**

vom 15. Dezember 2010

Aufgrund von § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V 2002 S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock:

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 22. Dezember 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1251) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden folgende Worte angefügt:

„zur Erlangung des Grades „Dr. med.“ und „Dr. med. dent.“.

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Promotionskommission sind Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler und werden vom Rat der Medizinischen Fakultät gewählt.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Dissertation soll nicht mehr als 100 Seiten (ohne Anlagen) umfassen. In begründeten Fällen kann auf Vorschlag der Promotionskommission nach Zustimmung durch den Fakultätsrat die Seitenzahl von 100 überschritten werden.“

4. § 7 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachtern zu beurteilen, davon mindestens zwei Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler.“

5. Dem § 9 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Wird die Dissertation von einem Gutachter mit „non sufficit“ beurteilt, werden auf Vorschlag der Promotionskommission nach Bestätigung durch den Fakultätsrat zwei weitere Gutachter, davon ein Externer, bestellt.“

6. § 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtleistung (der öffentlichen Verteidigung) wird zu gleichen Teilen aus den Teilnoten für Vortrag und Disputation ermittelt.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 1. Dezember 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Dezember 2010.

Rostock, den 15. Dezember 2010

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

# **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock zur Erlangung des Grades „Dr. rer. hum.“**

vom 15. Dezember 2010

Aufgrund von § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V 2002 S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät zur Erlangung des Grades „Dr. rer. hum.“:

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 14. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 1433) zur Erlangung des Grades „Dr. rer. hum.“ wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Dissertation soll nicht weniger als 60 und nicht mehr als 100 Seiten (ohne Anlagen) umfassen. In begründeten Fällen kann auf Vorschlag der Promotionskommission nach Zustimmung durch den Fakultätsrat die Seitenzahl von 100 überschritten werden.“

2. § 7 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachterinnen/Gutachtern zu beurteilen, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler.“

3. Dem § 9 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Wird die Dissertation von einem Gutachter/einer Gutachterin mit „non sufficit“ beurteilt, werden auf Vorschlag der Promotionskommission nach Bestätigung durch den Fakultätsrat zwei weitere Gutachterinnen/Gutachter, davon eine Externe/ein Externer, bestellt.“

4. In § 14 Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gesamtnote der Promotion wird als arithmetisches Mittel der Benotungen der Dissertationsschrift durch die drei Gutachten und die Gesamtnote der Verteidigung gebildet. Die Benotungen durch die drei Gutachten gehen mit jeweils 25 Prozent, insgesamt also mit 75 Prozent, in die Bewertung ein. Die Note der Verteidigung geht mit 25 Prozent in die Bewertung ein und setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note für den Vortrag und die Disputation zusammen. Sollten mehr als drei Gutachten vorliegen, so gehen die Benotungen als arithmetisches Mittel aller Gutachten ebenfalls mit 75 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Dezember 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Dezember 2010.

Rostock, den 15. Dezember 2010

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck